

Ein Beitrag zum deutschen und österreichischen Notverordnungsrechte im Kriege.

Von

LEO WITTMAYER, Wien.

I.

Je länger der Krieg währt, desto tiefer und nachhaltiger ist auch seine organisierende Kraft im Gefüge des positiven Staatsrechts zu verspüren. Ueberall merkt man schon seine gestaltende Hand von den feineren, erst später in größerer Entfernung sicherer zu beurteilenden Rückwirkungen auf das Verhältnis der verbündeten Regierungen angefangen bis hinab zu den gröbereren, mehr handwerksmäßigen Verschiebungen staatlicher oder nur behördlicher Zuständigkeiten, wie sie die harte Zeit unmittelbar verlangt. Früh genug hat es sich doch gezeigt, daß mit dem dürftigen Rüstzeug, mit dem das Staatsrecht in den Krieg eintrat, wenig gedient war. Es bot bald unverhältnismäßig viel, mehr als der gesunde Staatskörper braucht, wie den Großväter-Hausrat der hohen Staatspolizei, Kriegs- und Belagerungszustand, bald wieder viel zu wenig, um aus der Staatsbürgerschaft alle vorhandene Energie herauszuholen, und nur die Erfahrung des wirklichen Bedürfnisses — ausgewirkt in diesem langen Kriege — konnte hier nach beiden Richtungen das Maß bestimmen, einerseits durch bessere Sicherung und Anpassung der staatsbürgerlichen Freiheitsphäre und Ausdehnung